

STATUTEN

1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen »Basler Paddelsport IG (BPIG)« besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die gemeinsame Förderung und Vertretung der Interessen des Paddelsports und vertritt in diesem Sinne die übergeordneten Interessen seiner Mitglieder in der Region Basel.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der BPIG können Institutionen werden, welche sich für die Interessen des Paddelsports engagieren.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand, definitiv durch die Delegiertenversammlung.
- 3.3 Die Konstituierung und die Sporttätigkeit der Mitglieder erfährt durch die Mitgliedschaft bei der BPIG keine Aenderung.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- 3.5 Alle der BPIG angeschlossenen Basler Vereine müssen Subventionsgesuche und Angaben betreffs Erhalt der Kopfquoten-, Staats- und Materialsubventionen über die BPIG einreichen. Die Kopfquoten-, Staats- und Materialsubventionen werden den Vereinen durch die BPIG ausbezahlt.

4 Finanzierung, Haftung

- 4.1 Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
 - sonstige Einnahmen
- 4.2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Delegiertenversammlung für das laufende Jahr festgelegt.
- 4.3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 4.4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5 Geschäftsjahr

5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

7 Delegiertenversammlung

7.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ der BPIG. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

7.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

7.3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch die Delegiertenversammlung selber, durch den Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

7.4 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

7.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme

7.6 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die BPIG nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten oder zwei Co-Präsidenten sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

8.3 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,

- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

9 Revisoren

- 9.1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei revidierende Vereine. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Ablösung erfolgt um ein Jahr versetzt.
- 9.2 Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

10 Statuenänderungen, Auflösung und Liquidation

- 10.1 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.
- 10.2 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.
- 10.3 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Schweizerischen Kanuverband zuzuweisen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 12. März 2007 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 31. März 2003 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.
- 11.2 Der Name des Vereines wurde durch die Delegiertenversammlung vom 12. März 2007 von »Basler Kanusport IG (BKIG)« in »Basler Paddelsport IG (BPIG)« geändert